



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 12 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2001

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater Ergänzungsbestimmungen für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 30. Oktober 2001 (5651-I.1)	214
Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 vom 30. Oktober 2001 (4100-I.2)	214
Gebührenfestlegung für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und Ermächtigung als Übersetzer für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 8. November 2001 (3162-I.3)	214
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen einschließlich Familiensachen (ZP/F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 28. November 2001 (1441-I.19)	215
Bekanntmachungen	
Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 13. November 2001	220
Verlust von Hypothekenbriefen	220
Personalnachrichten	
Ernennungen	220
28. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	222
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	222
Ausschreibungen	223

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater Ergänzungsbestimmungen für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 30. Oktober 2001
(5651-I.1)

Ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juli 1992 (5651-I.1) bestimme ich Folgendes:

I.

Soweit Gerichte ein elektronisches HKR-Verfahren verwenden, kann die Auszahlungsanordnung von einem anderen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als demjenigen erteilt werden, der die Vergütung festgesetzt hat. In diesem Fall ist der amtliche Vordruck für die Auszahlungsanordnung nicht mehr zu verwenden. Ein Ausdruck der elektronisch erzeugten Auszahlungsanordnung ist zu den Akten zu nehmen. Der Erlass der Auszahlungsanordnung ist von dem Registraturbeamten auf der Urschrift der Festsetzung unter Angabe des Betrages und Verweis auf die Blattzahl des Ausdruckes der Auszahlungsanordnung in auffälliger Weise zu vermerken. Der Vermerk ist rot zu unterstreichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995
Vom 30. Oktober 2001
(4100-I.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 9. Juni 1995 (JMBl. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Gebührenfestlegung für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und Ermächtigung als Übersetzer für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg

Rundverfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 8. November 2001
(3162-I.3)

I.

Sofern die Bedeutung der Angelegenheit, die mit der Beeidigung als Dolmetscher und Ermächtigung als Übersetzer für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg verbundene Müheverwaltung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstel-

lers keine abweichende Gebührenfestsetzung erfordern (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung - JVKostO -), ist nach folgender Regelung zu verfahren:

Es sollen folgende Gebühren erhoben werden:

1. für den Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und/oder Ermächtigung als Übersetzer eine Grundgebühr von 30,00 EUR

(Die Gebühr ist auch im Falle der Ablehnung oder Zurückstellung des Antrags zu erheben.)

2. für die Ermächtigung als Übersetzer

- 2.1 bei Vorlage einer Übersetzerprüfung einer Universität oder eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung im Ausland 55,00 EUR

- 2.2 ohne Vorlage einer Übersetzerprüfung einer Universität oder eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung im Ausland 80,00 EUR

- 2.3 für jede weitere Sprache 15,00 EUR

- 2.4 für tatsächlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der über das übliche Maß hinausgeht (z. B. bei Widerspruchsverfahren oder Vorladung zur Gutachterkommission) weitere 15,00 EUR

3. für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher

- 3.1 bei Vorlage einer Dolmetscherprüfung einer Universität oder eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung im Ausland 80,00 EUR

- 3.2 ohne Vorlage einer Dolmetscherprüfung einer Universität oder eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung im Ausland 110,00 EUR

- 3.3 für jede weitere Sprache 15,00 EUR

- 3.4 für tatsächlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der über das übliche Maß hinausgeht (z. B. bei Widerspruchsverfahren oder Vorladung zur Gutachterkommission) weitere 15,00 EUR

II.

Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher oder die Ermächtigung als Übersetzer für mehrere Sprachen beantragt und

liegt davon für eine Sprache keine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung vor, ist die Grundgebühr danach zu berechnen.

Insgesamt darf die Höchstgebühr von 153,39 EUR nach Nummer 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizkostengesetzes für das Land Brandenburg vom 3. Juni 1994 in der geltenden Fassung nicht überschritten werden.

Die Grundgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 ist bei einer darauf folgenden Beeidigung bzw. Ermächtigung nach Abschnitt I Nr. 2 und 3 auf die zu erhebende Gebühr anzurechnen.

III.

Diese Rundverfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rundverfügung tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 13. Januar 1998 (JMBl. S. 21) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen einschließlich Familiensachen (ZP/F-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 28. November 2001
(1441-I.19)

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen einschließlich Familiensachen (ZP/F-Statistik) vom 12. November 1993 (JMBl. S. 213), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 29. Dezember 1999 (JMBl. 2000 S. 13), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) durch die Einreichung einer Rügescrift von der durch das Urteil beschwerten Partei die Fortführung des Prozesses nach § 321 a ZPO begehrt wird,“

- b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden zu den Buchstaben f bis h.

2. Die Anlage 1 (Zählkarte für Zivilprozesssachen [ohne Familiensachen] vor dem Amtsgericht) wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt G. wird wie folgt neu gefasst:

„G. Es ging voraus

1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid
2. Mahnverfahren ohne Vollstreckungsbescheid
3. Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO
4. kein Mahnverfahren/Schlichtungsverfahren

	1	09
	2	
	4	
	3	

“

- b) Im Abschnitt J. wird folgende neue Position 1. eingefügt:

„1. Abhilfverfahren gemäß § 321 a ZPO

	14	20
--	----	----

“

- c) Die Klammerangabe bei der Position K.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“

- d) Der Abschnitt N. wird wie folgt geändert:

- aa) Die Position 1. erhält folgende neue Fassung:

„1. streitiges Urteil (einschl. Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne Nrn. 2 und 13)

	01	28
--	----	----

“

- bb) Die Position 7. erhält folgende neue Fassung:

„7. sonstiger Beschluss (ohne Nrn. 10 bis 14)

	11
--	----

“

- cc) Es werden folgende neue Positionen 13. und 14. eingefügt:

- „13. Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung
14. Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321 a Abs. 4 ZPO

	18
	19

“

- dd) Die bisherige Position 13. wird Position 15.

- e) Im Abschnitt P. wird die Klammerangabe „(volle DM)“ durch die Klammerangabe „(volle EUR)“ ersetzt.

- f) Der Abschnitt R. wird wie folgt neu gefasst:

„R. Das streitige Urteil (N.1 oder N.2) ist mit der Berufung

1. anfechtbar
- 1.1 weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt

	1	32
--	---	----

- 1.2 aufgrund Zulassung
2. nicht anfechtbar

	2
	3

“

3. Die Anlage 2 (Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt K. wird die Klammerangabe „(in vollen DM)“ durch die Klammerangabe „(in vollen EUR)“ ersetzt.

- b) Die Klammerangabe bei den Positionen ZC. a) 1. und ZC. b) 1. wird wie folgt neu gefasst:

„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“

4. Die Anlage 4 (Zählkarte für Zivilsachen - Verfahren erster Instanz - vor dem Landgericht) wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt H. wird wie folgt neu gefasst:

„H. Es ging voraus

1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid
2. Mahnverfahren ohne Vollstreckungsbescheid
3. Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO
4. kein Mahnverfahren/Schlichtungsverfahren

	1	10
	2	
	4	
	3	

“

- b) Die Klammerangabe bei der Position L.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“

- c) Der Abschnitt M. wird wie folgt neu gefasst:

„M. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung anhängig

1. bei dem Einzelrichter
- 1.1 in originärer Zuständigkeit
- 1.2 nach Übertragung durch die Kammer
2. bei der Kammer
- 2.1 in originärer Zuständigkeit
- 2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter

	1	26
	2	
	3	
	4	

“

- d) Der Abschnitt O. wird wie folgt geändert:

- aa) Die Position 1. erhält folgende neue Fassung:

„1. streitiges Urteil (einschl. Vorbehaltsurteil; ohne Nr. 12)

	01	29
--	----	----

“

- bb) Die Position 6. erhält folgende neue Fassung:

„6. sonstiger Beschluss (ohne Nrn. 9 bis 12)

	06
--	----

“

- cc) Es wird folgende neue Position 12. eingefügt:

„12. Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung

	13
--	----

“

- a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird im Absatz 1 hinter Satz 1 ein neuer Satz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
- „In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“
- b) In den Erläuterungen **Zu F:** Buchstabe a Satz 2 wird der Text „die Abschnitte G bis Q“ durch den Text „die Abschnitte G bis R“ ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:
- „Zu J 1:**
Unter dieser Position sind die Verfahren zu erfassen, in denen die durch das Urteil beschwerte Partei durch die Einreichung einer Rügeschrift die Fortführung des Prozesses vor dem Gericht des ersten Rechtszuges nach § 321 a ZPO begehrt. Angaben zum weiteren Verfahrensgegenstand (Positionen J 2 bis J 9) sind dabei nicht zu machen.“
- d) Absatz 2 der Erläuterung **Zu L:** wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter dem Wort „fortgesetzt“ wird ein „Komma“ und der folgende Text eingefügt:
- „ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt“
- bb) Der Klammerzusatz erhält folgende neue Fassung:
- „(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“
- e) In den Erläuterungen **Zu N 1:** wird hinter dem Klammerzusatz „(vgl. N 4)“ der „Punkt“ gestrichen und der folgende Text eingefügt:
- „und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. N 13).“
- f) In den Erläuterungen **Zu N 3:** wird der Text „Position N 13“ durch den Text „Position N 15“ ersetzt.
- g) Es werden folgende neue Erläuterungen eingefügt:
- aa) **„Zu N 13:**
Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteien nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15 a EGZPO).“
- bb) **„Zu N 14:**
Diese Position trifft zu, wenn die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei im Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO (Position J.1) durch Beschluss als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde (§ 321 a Abs. 4 ZPO).“
- h) In den Erläuterungen **Zu P:** wird in Satz 1 der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- i) Die Erläuterung **Zu R:** erhält folgende neue Fassung:
- „Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass N 1 oder N 2 angekreuzt ist.“
9. Die Anlage 10 (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird im Absatz 1 hinter Satz 1 ein neuer Satz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
- „In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“
- b) In der Erläuterung **Zu H a bis k:** wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (H a bis H k) dieses Abschnittes anzugeben.“
- c) In den Erläuterungen **Zu K:** wird in Satz 1 der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- d) Absatz 2 der Erläuterung **Zu P:** wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter dem Wort „fortgesetzt“ wird ein „Komma“ und der folgende Text eingefügt:
- „ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt“
- bb) Der Klammerzusatz erhält folgende neue Fassung:
- „(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“
10. Die Anlage 12 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen - Verfahren erster Instanz - vor dem Landgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird im Absatz 1 hinter Satz 1 ein neuer Satz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
- „In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“
- b) In den Erläuterungen **Zu F:** Buchstabe a Satz 2 wird der Text „die Abschnitte G bis R“ durch den Text „die Abschnitte G bis S“ ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:
- „Zu K:**
In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (K 1 bis K 7) dieses Abschnittes anzugeben.“

- d) Absatz 2 der Erläuterung **Zu N:** wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „fortgesetzt“ wird ein „Komma“ und der folgende Text eingefügt:

„ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt“
 - bb) Der Klammerzusatz erhält folgende neue Fassung:

„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“
 - e) In den Erläuterungen **Zu O 1:** wird hinter dem Klammerzusatz „(vgl. O 3)“ der „Punkt“ gestrichen und der folgende Text eingefügt:

„und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. O 12).“
 - f) In den Erläuterungen **Zu O 2:** wird der Text „Position O 12“ durch den Text „Position O 13“ ersetzt.
 - g) Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„Zu O 12:
Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteien nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15 a EGZPO).“
 - h) In den Erläuterungen **Zu Q:** wird in Satz 1 der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
 - i) Die Erläuterung **Zu S:** erhält folgende neue Fassung:

„Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass O 1 angekreuzt ist.“
11. Die Anlage 13 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen - Berufungsverfahren - vor dem Landgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu H:** Buchstabe a Satz 2 wird der Text „die Abschnitte J bis R“ durch den Text „die Abschnitte J bis S“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 der Erläuterung **Zu O:** erhält der Klammerzusatz folgende neue Fassung:

„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“
 - c) In den Erläuterungen **Zu Q:** wird in Satz 1 der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
 - d) Die Erläuterung **Zu S:** erhält folgende neue Fassung:

„Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass P 1 angekreuzt ist.“

- 12. Die Anlage 14 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen [ohne Familiensachen] - Berufungsverfahren - vor dem Oberlandesgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 der Erläuterungen **Zu O:** erhält der Klammerzusatz folgende neue Fassung:

„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“
 - b) In den Erläuterungen **Zu Q:** wird der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
 - c) In den Erläuterungen **Zu R:** wird der zweite Absatz gestrichen.
 - d) Die Erläuterung **Zu T:** wird gestrichen.
- 13. Die Anlage 15 (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen -) wird im Abschnitt II. wie folgt geändert:
 - a) In den Erläuterungen **Zu K:** wird in Satz 1 der Text „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch den Text „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 der Erläuterung **Zu L:** erhält der Klammerzusatz folgende neue Fassung:

„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“
- 14. Die Anlage 18 (Monatsübersicht über Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird wie folgt geändert:

Abschnitt E. b) aa) erhält folgenden Zusatz:

„- darunter
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

				16
--	--	--	--	----

“

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

III.

Die Änderungen sind in geeigneter Weise in den Sonderdruck der Anordnung einzufügen.

Potsdam, den 28. November 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Bekanntmachungen

Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2001

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai des Jahres 2002 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **13. Februar 2002** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

**Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Referendarausbildung -**

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579, 580), stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken hierfür

170 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Verlust von Hypothekenbriefen

Im Bereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind Hypothekenbriefe (Vordruck A) in Verlust geraten. Die Vordrucke mit den laufenden **Nummern 00997401 bis 00997500** gelten hiermit als gesperrt.